

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau – Drucksachen 7/577, 7/3314 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderung des Wohnungsbaus hat das Ziel, den Wohnungsmangel zu beseitigen und für weite Kreise der Bevölkerung breit gestreutes Eigentum zu schaffen. Die Förderung soll eine ausreichende Wohnungsversorgung aller Bevölkerungsschichten entsprechend den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen ermöglichen und diese namentlich für diejenigen Wohnungssuchenden sicherstellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind. In ausreichendem Maße sind solche Wohnungen zu fördern, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens, namentlich für kinderreiche Familien, gewährleisten. Die Förderung des Wohnungsbaus soll überwiegend der Bildung von Einzeleigentum (Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen) dienen. Darüber hinaus soll die Genossenschaftswohnung besonders gefördert werden. Sparwille und Bereitschaft zur Selbsthilfe sollen hierzu angeregt werden.“

2. In Artikel 1 wird die Nummer 5 wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 1 erhält der erste Halbsatz des zweiten Satzes bis zum Semikolon folgende Fassung:

„Dabei ist bevorzugt die Bildung von Einzeleigentum durch den Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen zu fördern, sodann der Bau von Genossenschaftswohnungen; ...“

Bonn, den 9. April 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion